

Kleine Anfrage

Jährliches Defizit für die Gemeinde Triesenberg im Naherholungsgebiet im Umfang von CHF 500'000

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 04. März 2020

Gemäss der Berechnung der Gemeinde Triesenberg beträgt der Aufwand der Gemeinde für das Naherholungsgebiet jährlich CHF 3,9 Mio. Aufgrund der Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes erhält die Gemeinde Triesenberg für das Naherholungsgebiet jährlich einen Sonderzuschlag von CHF 3,4 Mio. Somit resultiert für die Gemeinde Triesenberg nach wie vor ein jährliches Defizit von CHF 500'000 für das Naherholungsgebiet. Aufgrund dieser Zahlen werden 87% der Aufwendungen für das Naherholungsgebiet von allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern des Landes bezahlt. Im Endeffekt muss das jährliche Defizit von CHF 500'000 für das Naherholungsgebiet zusätzlich von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern der Gemeinde Triesenberg bezahlt werden. Zu diesem Sachverhalt ergeben sich die folgenden Fragen an die Regierung:

1. Ist es aus Sicht des Verursacherprinzips und der Steuergerechtigkeit verantwortbar, dass alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Gemeinde Triesenberg ein jährliches Defizit von CHF 500'000 für das Naherholungsgebietes bezahlen müssen?
2. Welche Umlagen, Gebühren, Steuern oder andere Abgaben kann die Gemeinde Triesenberg von allen Liegenschaftsbesitzern im Naherholungsgebiet erheben, ohne dass eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung erfolgen muss?
3. Welche Umlagen, Gebühren, Steuern oder andere Abgaben kann die Gemeinde Triesenberg von den Liegenschaftsbesitzern im Naherholungsgebiet erheben, welche keinen Wohnsitz in Triesenberg haben, ohne dass eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung erfolgen muss?
4. Wäre es zulässig, auf die Erhebung von Umlagen, Gebühren, Steuern oder anderen Abgaben bei Liegenschaftsbesitzern im Naherholungsgebiet zu verzichten, sofern diese Liegenschaftsbesitzer den Wohnsitz im Naherholungsgebiet haben?

Antwort vom 05. März 2020

Zu Frage 1:

Die Regierung verweist diesbezüglich auf ihre inhaltliche Stellungnahme betreffend der Initiative zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Erhöhung des Sonderbeitrags für die Gemeinde Triesenberg. Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass das Finanzausgleichsgesetz die zusätzliche Last für die Gemeinde Triesenberg mit der Ausrichtung eines Sonderbeitrags anerkennt. Dabei geht es jedoch nicht darum, allfällige Vollkosten abzudecken, sondern der Gemeinde die Finanzierung der Gemeindeaufgaben als Ganzes zu ermöglichen. Nicht unerwähnt bleiben darf deshalb, dass die Gemeinde Triesenberg aufgrund der geringen eigenen Steuerkraft sowie der Kleinheit erhebliche weitere Finanzausgleichszahlungen erhält, um die Finanzierung der Gemeindeaufgaben sicherstellen zu können.

In der erwähnten Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die von der Gemeinde Triesenberg ausgewiesenen Vollkosten für das Naherholungsgebiet aus Sicht der Regierung deutlich zu hoch ausfielen. Dies vor allem aufgrund von zahlreichen Umlagen, welche dem Naherholungsgebiet angerechnet wurden, obwohl diese in keinem direkten Zusammenhang mit den Kosten des Naherholungsgebiets stehen. Ebenfalls wurden die durchschnittlichen Investitionskosten über einen Zeitraum von lediglich zehn Jahren abgeschrieben, anstelle über die effektiven Nutzungsdauern. Aufgrund dessen kann festgehalten werden, dass die Mehrkosten für das Naherholungsgebiet mit der Erhöhung des Sonderbeitrags mehr als nur ausgeglichen werden.

Zu Fragen 2 bis 4:

Zur Erhebung von Steuern wird eine gesetzliche Grundlage benötigt. Diese finden sich im Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuer sowie im Gesetz über das Halten von Hunden wieder. Im Rahmen der Gemeindeautonomie können die Gemeinden über den Gemeindesteuerzuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer zwischen 150% und 250% entscheiden.

Demgegenüber stehen die Gebühren, welche in einem direkten Verhältnis zu einer erbrachten Leistung stehen müssen und von den Gemeinden beschlossen werden können. Auch Umlagen fallen in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und können von diesen zur Bestreitung von Auslagen, welche nur das Interesse einzelner Örtlichkeiten, Teile der Gemeinde oder abgrenzbare Personenkreise betreffen, von den speziell Beteiligten erhoben werden. Solche kommen heute beispielsweise bei Erschliessungskosten oder Entsorgungsumlagen pro Haushalt zum Tragen. Auf dieser Grundlage wurde die Einführung einer jährlichen Umlage auf Ferienhausbesitzer von der Gemeinde Triesenberg geprüft. Die juristischen Abklärungen haben ergeben, dass eine solche nicht dem Charakter einer Umlage, sondern einer Steuer entspreche, da bei einer Umlage ein direkter Zusammenhang zwischen den verursachten Kosten und den Beteiligten bestehen müsse. Inwiefern andere Arten von Umlagen eingeführt werden könnten, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, obliegt der Prüfung der Gemeinden.